

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes              |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 49 (1957)   |
| <b>Heft:</b>        | 10  |
| <b>Artikel:</b>     | Die Kartellfrage in der Schweiz : Betrachtungen zum Bericht der Eidgenössischen Preisbildungskommission |
| <b>Autor:</b>       | Herter, Herbert   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-353810">https://doi.org/10.5169/seals-353810</a>                 |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

samkeit der IAO dem letzten gewerkschaftlichen Vertrauensmann und dem einfachen Mitglied nahezubringen.

Prof. Arnold Bohren war als Mathematiker Realist, aber sein Realismus war getragen von den hohen Idealen des Humanismus und der Arbeiterbewegung, für die er immer wieder auch persönliche Opfer zu bringen wußte. Durch eine gutachterische Tätigkeit für ein Unfallspital in San Marino – die ihm das Ehrenbürgerrecht der Zwerghrepublik eingebracht hatte – war er mit dem Centro sociale Italo-Svizzero des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes in Rimini bekanntgeworden, das er in der Folge immer wieder besuchte, über dessen Entwicklung er sich ständig informieren und dem er des öfters materielle Hilfe zukommen ließ. Für seinen hohen Idealismus zeugt auch, daß er noch im hohen Alter die Weltsprache Esperanto lernte, in der er mit Freunden in der ganzen Welt korrespondierte. Bei seinem letzten Besuch auf unserer Redaktion hat er seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die zunehmenden Altersbeschwerden ihm nicht mehr erlaubten, den bevorstehenden Esperanto-Kongreß zu besuchen.

Hinter der oft knorriegen und eher verschlossenen Art des Verstorbenen verbarg sich ein warmes Herz für alle, die auf der Schattenseite des Daseins zu leben gezwungen sind. Sein Hinschied wird eine nicht leicht zu schließende Lücke hinterlassen, und sein Andenken wird der Gewerkschaftsbewegung lebendig bleiben. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» verliert in Prof. Arnold Bohren einen sachkundigen, allen sozialen Fragen aufgeschlossenen und uneigennützigen Mitarbeiter, dem sie viel zu danken hat.

*Giacomo Bernasconi*

### Die Kartellfrage in der Schweiz

#### Betrachtungen zum Bericht der Eidgenössischen Preisbildungskommission

Die Aktualität der Kartellfrage ist eine Folge der Hochkonjunktur, die seit einigen Jahren der schweizerischen Wirtschaft das Gepräge gibt. Die Expansion in Industrie, Handel und Gewerbe stößt an Schranken, die von monopolistischen Organisationen aufgerichtet wurden. Den Kartellen als «Vereinbarungen zwischen grundsätzlich freibleibenden Unternehmern gleicher oder ähnlicher Branche mit dem Zweck, mittels Konkurrenzbeschränkung den Ertrag zu erhalten, zu erhöhen oder seinen Zerfall abzuschwächen», wohnt die Tendenz zur Begrenzung und Eindämmung der wirtschaftlichen Entwicklung inne.

## *Geänderte Anschauungen*

Die Anschauungen mit Bezug auf Verbandswirtschaft und Kartelle gingen in den Krisenjahren vor dem Zweiten Weltkrieg andere Wege als heute. In den dreißiger Jahren bestanden beim Bürgertum Bestrebungen nach einer «korporativen Ordnung» der Wirtschaft. Diese Tendenzen fanden ihren offiziellen Ausdruck in der bundesrätlichen Botschaft über eine Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 10. September 1937, wo unter anderem der Vorschlag gemacht worden war, dem Bunde die Befugnis einzuräumen, Vereinbarungen und Beschlüsse von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen allgemeinverbindlich, das heißt auch alle jene, die solchen Verbänden nicht angehören, verpflichtend zu erklären. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft folgende Sätze publiziert, an die zu erinnern heute verlockt, um die Wandelbarkeit der Anschauungen und ihre Abhängigkeit von den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen darzutun:

Der Staat kann an dieser Entwicklung nicht vorbeigehen und zusehen, wie neben der staatlichen Wirtschaftsordnung eine private Wirtschaftsordnung entsteht, die den Einzelnen oft viel einschneidender bindet, als es staatliche Maßnahmen zu tun vermöchten. Dem Staate erwächst daraus eine doppelte Aufgabe: Einerseits muß er den Einzelnen schützen gegen Willkür und Uebergriffe der Verbände in seine Rechtssphäre, und andererseits muß er *die Verbände in der Erfüllung ihrer selbstgewählten Ordnungsaufgaben, soweit er diese billigt, unterstützen und ihnen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Rechtsmittel in die Hand geben, um die von der Mehrheit der Verbandsangehörigen gewünschte Ordnung durchsetzen zu können.*

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verhinderte, daß das Volk über diese Vorlage abzustimmen hatte. Im Jahre 1945 wurde sie in Wiedererwägung gezogen. Das Institut der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Verbandsbeschlüssen wurde fallengelassen. Heute geht der Ruf nach *Abbau der Verbandswirtschaft* und nach *Bekämpfung der Mißbräuche*, ja nach *Verbot der Kartelle*.

### *«Haltet den Dieb!»*

Das Unbehagen gegenüber Verbandswirtschaft und Kartellen wird von publizistisch führenden Kreisen aus Industrie und Handel zielbewußt gegen die weitverzweigte und intensiv durchgebildete Organisation der schweizerischen Landwirtschaft ausgenutzt. Auf diesem Sektor herrscht keine Hochkonjunktur. An Stelle von Expansion vollzieht sich hier kontinuierlich die Schrumpfung. Nur mit organisatorischen Maßnahmen, gestützt und gefördert durch den Staat, kann das Tempo des Rückganges gebremst werden. Wenn die

«*NZZ*» in das Horn zur Kartellbekämpfung bläst, so geschieht dies gegen den Agrarprotektionismus durch Anprangerung der «Kartellpolitik» des Bauernverbandes. Als Organ von Industrie, Bankwesen und Handel verschweigt sie taktvoll die in diesen Zweigen der schweizerischen Wirtschaft dominierenden Verbände, Trusts und Kartelle, deren Macht ungleich größer ist.

Die Politik der Kanalisierung kartellgegnerischer Stimmungen wird von den gleichen Kreisen auch *gegen die Gewerkschaften* praktiziert. Es ist kein Zufall, daß im Rahmen der Kartelldiskussion wiederum von der «*NZZ*» Artikel veröffentlicht worden sind, die darauf gerichtet waren, den Kartellcharakter der Gewerkschaften festzustellen und zu fordern, daß ein künftiges Kartellgesetz sich gegen «monopolistische Bestrebungen» der Verbände des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes richten solle. Verschwiegen wird die Tatsache, daß seit langem die schweizerische Rechtsprechung den gewerkschaftlichen «Verbandszwang» verpönt und verfolgt. Verschwiegen wird, daß in der Gesetzesnovelle vom Jahre 1956 betreffend den Gesamtarbeitsvertrag Vorschriften zur Verhinderung eines solchen Verbandszwanges ergangen sind.

Diese Ausrichtung der Kartelldiskussion ist wohlüberlegt und dient dazu, die Aufmerksamkeit der Bürger von den wirklich Mächtigen unter den Verbänden, die in Industrie, Bank-Versicherungswesen und Handel zu finden sind, abzulenken.

### *Verbandshörigkeit des Staates?*

Das Problem der Kartelle und «ähnlicher Organisationen» betrifft die ökonomische Seite einer soziologisch-staatspolitischen Entwicklung, die in unserem Lande mit den Jahren des Ersten Weltkrieges angehoben, sich während der Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre und in der Kriegswirtschaft intensiviert hat. Es handelt sich um die Erscheinung der überhandnehmenden Organisation der Gesellschaft in Interessenverbänden, die die Bürger zusammenfassen, deren Leitungen an Stelle des Einzelnen den «Volkswillen» repräsentieren und durch Beherrschung des Staatsapparates durchzusetzen trachten.

Prof. *Marbach*, Präsident der Eidgenössischen Preisbildungskommission, spricht von der «Verbandshörigkeit des Staates», bezeichnet den Staat als «Büstenhalter der Kartelle».

*Eggmann* («Der Staat und die Kartelle», Zürich 1945) sieht das Kartell einen Staat im Staate werden und erklärt, der Staat sinke mehr und mehr herab zum Marionettenstaat, dessen Politik in den Dienst einseitiger mächtiger Gruppeninteressen gestellt werde. Der deutsche neoliberale Nationalökonom *Franz Böhm* bezeichnet die Monopolfrage als eine Verfassungsfrage von entscheidender Lebensbedeutung.

Daß die Monopolfrage die Staatsverfassung tangiert, erkennen auch die Juristen. Namhafte schweizerische Staatsrechtler sehen als Folge der mächtigen Entwicklung der Interessenverbände eine grundlegende Veränderung des Staatsgefüges, eine bedeutsame Wandlung der Demokratie. An Stelle der Bürger und der von diesen gewählten Volksvertretungen werden die Wirtschaftsverbände zu ausschlaggebenden Faktoren bei der Inhaltsbestimmung von Verfassung und Gesetz. Die Verbände spielen als Vollzugs- und Verwaltungsorgane im Staatsaufbau eine bedeutende Rolle.

Diese Entwicklung trägt paradoxe Züge. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kämpfte der Liberalismus gegen den alten landesväterlich-feudalen Staat zur Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit. Die Wirtschaftsfreiheit hat im 20. Jahrhundert zu monopolistischen Zusammenschlüssen geführt, welche diese Freiheit aufheben. Heute geht der Appell an den Staat, die Wirtschaftsfreiheit gegen die monopolistischen Tendenzen der Verbände mit gesetzgeberischen Maßnahmen wiederherzustellen. Darin manifestiert sich die Notwendigkeit für die Gesellschaft, die Kontrolle über die Wirtschaft zu übernehmen. Nur so kann die Freiheit der Bürger verwirklicht werden, eine Freiheit auf höherer historischer Stufe als jene liberale, die den Boden für die kapitalistischen Monopole gebildet hatte.

### *Eine Plattform der Diskussion*

Der vor kurzem publizierte Bericht der Eidgenössischen Preisbildungskommission über «Kartell und Wettbewerb in der Schweiz» bezeichnet sich selbst als einen Versuch, für die schweizerische Diskussion um die Kartell- und Kartellgesetzgebungsfrage die nötige sachliche Plattform zu schaffen. Er faßt die in zahlreichen früheren Berichten über einzelne Branchen veröffentlichten marktpolitischen Erfahrungen und Erkenntnisse der Kommission zusammen. Sein besonderer Wert und das Gewicht seiner Aussagen liegen darin, daß er ein umfangreiches Tatsachenmaterial zu Schlußfolgerungen von allgemeiner Bedeutung verarbeitet.

Extreme Standpunkte konnten von der Kommission selbstverständlich nicht erwartet werden. Der Bericht wählt sorgfältig alle Gegebenheiten ab und vermeidet Doktrinarismus. Um so wirkungsvoller sind die teilweise scharfen Schlüsse, die zu ziehen sich der Bericht in einzelnen Punkten veranlaßt sieht.

Die Aspekte des Kartellproblems geht der Bericht von verschiedenen Seiten an. In *ökonomischer Hinsicht* wird festgestellt, daß die Kartelle von Haus aus Gebilde sind, welche die unrationelle Unternehmung schützen, womit sie, gesamtwirtschaftlich betrachtet, die Entwicklung der Produktivität hemmen. Indem sich die Kartelle in ihrer Preisgestaltung auf die am unrationellsten produzierende «Grenzunternehmung» ausrichten, schwemmen sie den rationeller

arbeitenden Mitgliedern erhöhte Gewinne, «Differentialrenten» zu. Der Bericht gesteht den Bestrebungen der Kartellpolitik auf Schutz der weniger rationell produzierenden Unternehmungen im Interesse der Erhaltung der Substanz und der Belegschaften eine gewisse Berechtigung zu, erklärt aber, andererseits dürften die Differentialrenten, das heißt die damit garantierten höheren Profite der rationeller arbeitenden Kartellmitglieder im Interesse der Konsumenten kein «beliebiges Ausmaß» annehmen.

Zu einem bedeutsamen Schluß kommt der Bericht bei der Betrachtung des *soziologischen Aspekts der Kartelle*. Danach sei die schweizerische «Dorfkultur» in einem nicht unbeachtlichen Ausmaß auf die gewerbliche und industrielle Kartellierung zurückzuführen. Nach der Erfahrung der Kommission wäre in der Schweiz ohne Kartelle vermutlich eine industrielle Konzentration in Erscheinung getreten, die in manchen Fällen der tatsächlich bestehenden sozialstaatlich und kulturell wertvollen Produktionsdezentralisierung Abbruch getan hätte. Inwieweit dies tatsächlich zutrifft und ob nicht vielmehr diese Produktionsdezentralisierung als historisch und durch den Charakter der schweizerischen Industrie bedingt, Ursache und nicht Wirkung der «rücksichtsvollen» schweizerischen Kartellpolitik ist und ob sich schließlich der Konzentrationsprozeß nicht einfach auf anderen Wegen durchsetzt als in Ländern mit Schwerindustrie und Massenproduktion, mag hier lediglich als Frage angemerkt werden.

Daß es auch in unserem Lande *kartellistischen Machtmißbrauch* gibt, bestätigt der Bericht eindeutig. Das innerste Wesen des Kartells ist konkurrenzfeindlich, das heißt feindlich sogar gegenüber einem Marktstand, der zwar keinen freien, aber doch einen relativ freien Außenseiter zuläßt. Das Sicherheitsbedürfnis wird nur allzu leicht durch eine mißbräuchliche Anwendung der organisatorisch erreichten Macht über jenen Grad hinausgesteigert, den man noch als «legitim» erklären könnte. Der Bericht huldigt nicht der Illusion, der Staat sei in der Lage und fähig, die «atomistische Konkurrenz» herzustellen, das heißt die Konkurrenz einer Vielzahl kleiner Unternehmungen, die keinerlei Marktstrategie treiben dürften. Der Bericht stellt die Tatsache als unabänderlich fest, daß sich Verbände zwischen das Individuum und den Staat eingeschoben haben, die nicht nur als wirtschaftliche Machtstellungen, sondern auch als nicht mehr ausschaltbare gesellschaftliche Gegebenheiten zu werten sind. Im Sinne der Wahrung von Maß und Mitte postuliert er denn auch nicht das Verbot der Kartelle, sondern die *Bekämpfung des Mißbrauchs* der Kartellmacht.

### *Ursachen der Kartellbildung*

Verbandsbildung und Kartellierung sind, wie in allen andern Ländern kapitalistischer Wirtschaftsordnung, Produkte eines auf

objektiver Gesetzmäßigkeit beruhenden zwangsläufigen Prozesses. Er nahm seinen Anfang in der Zeit des Beginns des Ersten Weltkrieges. Er ist die Folge der Zentralisations- und Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft. Der Bericht zitiert Marx mit der Feststellung, daß die sogenannte organische Zusammensetzung des Kapitals sich im Sinne einer ständigen Zunahme des in Produktionsmitteln fixierten Kapitals und einer relativen Abnahme des für Löhne der Arbeiter verausgabten Kapitals verändere. Die wachsende Kapitalintensität ruft das Streben nach Einschränkung der Konkurrenz hervor, um die Entwertung der Substanz durch mangelnde Ausnützung zu verhindern. Die zunehmende Kapitalintensität bedeutet aber auch, daß an Stelle zahlreicher kleiner industrieller Betriebe relativ wenige Großbetriebe treten, die sich leichter über eine Aufteilung des Marktes und die Aufhebung der Konkurrenz verstüdigen können als eine große Zahl kleiner Unternehmungen.

### *Kartellintensität*

Die Kommission zählt die *Schweiz* zu den *kartellreichsten Ländern*. Zwei Drittel der erfaßten Verbände seien Kartelle. Die Schweiz sei, so stellt der Bericht fest, weitgehend durchkartelliert. Damit ist die auf die Unkenntnis der Bürger spekulierende interessierte Propaganda von der in der Schweiz angeblich herrschenden Wirtschaftsfreiheit als Märchen widerlegt. Es erweist, daß die Angriffe dieser Propaganda gegen die staatliche Intervention in die Wirtschaft, welche die «Freiheit» bedrohe, eine Demagogie ist, darauf angelegt, die gesellschaftliche Kontrolle über eine Wirtschaft zu verhindern, die sich zur Wahrung ihrer eigensüchtigen Gewinninteressen selbst organisiert hat. Nicht der Staat hat die Wirtschaftsfreiheit bedroht: «Der stärkste Stoß gegen die freie Wirtschaft kam aus der Wirtschaft selbst.»

### *Autoritäre Organisation der Verbände*

Staatspolitische Tragweite besitzt die Feststellung der Kommission, daß der *Großteil der untersuchten Kartelle straff organisiert*, das heißt einer zentralen Leitung unterstellt sei. Die praktische Folge verzeichnet die Kommission als eine von Kartellmitgliedern selbst geäußerte Auffassung, wonach der Mehrheitswille der Kartellangehörigen nicht immer zum Ausdruck gelangen könne. Das kartellistische Wirken werde in manchen Fällen durch den machtunterbauten Willen der Kartelleitung oder der Kartellfunktionäre bestimmt. Die Stellung der Verbandsorgane habe gegenüber dem einzelnen Mitglied eine erhebliche Stärkung erfahren.

Diese *autoritäre Organisation* der kartellistischen Verbände steht in Gegensatz zu dem in Bund und Kantonen verfassungsmäßig festgelegten demokratischen und föderalistischen Organisationsgefüge.

Die Verbände entsprechen durchaus nicht der Vorschrift des Art. 6 der Bundesverfassung, wonach die Kantone die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen zu sichern habe. Wenn aber die Verbände heute, wie allerseits festgestellt wird, zu ausschlaggebenden Faktoren in der Bestimmung des Inhalts von Verfassung und Gesetz neben, ja *an Stelle* des Parlaments geworden sind, so bedeutet deren autoritäre Struktur eine tatsächliche Aufhebung der demokratischen Staatsverfassung.

### *Kartellpraxis und deren Wirkungen*

Der autoritären inneren Organisation der Kartelle entsprechen die Methoden und Resultate ihres Wirkens. Kartellmitglieder beklagten sich bei der Kommission, daß einzelne Kartellfirmen (das heißt wohl die kapitalkräftigsten) auf die Kartellorgane oder gar auf die gesamte Kartellpolitik einen beherrschenden Einfluß ausüben. Die Handlungsfreiheit der Kartellmitglieder wird durch Erschwerung der Möglichkeit des Austritts eingeschränkt.

Die Kartelltätigkeit besteht nach dem Bericht darin, die kartellinterne Konkurrenz durch Erschwerung oder Verhinderung des Austritts zu unterbinden, die Außenseiter entweder dem Kartell zu unterwerfen oder vom Markte zu verdrängen, den Markt gegen die potentiellen Außenseiter abzuriegeln und die ausländische Konkurrenz fernzuhalten.

Mit gerechtfertigtem Nachdruck weist die Kommission außer auf die ökonomischen Auswirkungen auf die «zum Teil sehr weitgehende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheiten» durch die kollektive Monopolisierung hin. Sie wiege in einer echten Freiheitsbegriffen verpflichteten Demokratie *weit schwerer als die wirtschaftlichen Nachteile*. Wenn Bewerber, die sich dem Kartell nicht anschließen wollen, durch wirtschaftlichen Druck zum Beitritt gezwungen werden oder wenn Kartellmitglieder auf die gleiche Weise am Rücktritt vom Vertrag gehindert werden, so bedeutet dies eine Verletzung der Vertragsfreiheit. Wenn gar Außenseiter vom Markt verdrängt werden, dann verstößt dies in schwerwiegender Weise gegen die persönliche Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. Die Kommission setzt sich mit solchen Feststellungen in scharfen Gegensatz zur Haltung des Bundesgerichts, das eine kartellfreundliche Rechtsprechung praktiziert, Kartellierung und Kartelltätigkeit als Ausfluß der Vertragsfreiheit deklariert und sogar den Vernichtungsboykott von Kartellen gegen Außenseiter als rechtmäßig bezeichnet.

Im Grunde geht es in der Stellungnahme zur Monopolisierung der Wirtschaft um eine *Lebensfrage der Demokratie*. Der Monopolismus höhlt die Demokratie systematisch aus und bewirkt, daß die stolzen Freiheitsbegriffe und Volksrechte, die in der Bundesverfassung ge-

währleistet sind, ein Schattendasein führen, während die tatsächlich geltende Verfassung autoritär und zentralistisch wird.

### «Möglicher Wettbewerb»

Der Bericht ist weit entfernt davon, radikale gesetzgeberische Maßnahmen gegen die kollektive Monopolisierung durch Kartelle zu empfehlen. Ziel einer Kartellgesetzgebung nach der Konzeption des Berichtes ist die Gewährleistung des «möglichen Wettbewerbs», das heißt einer Wettbewerbsordnung, welche den freiwilligen individuellen und kollektiven Verzicht auf Wettbewerb nicht ausschließt, jedoch jedermann jederzeit die Möglichkeit offenläßt, Wettbewerb zu treiben. Das Ziel bestehet nicht darin, den Wirtschaftenden durch Zwang zum Wettbewerb zu verhalten, sondern bloß dafür zu sorgen, daß es allen Wettbewerbwilligen im Rahmen von Recht und Sitte möglich sei, echten Wettbewerb auszuüben. Wenn berücksichtigt wird, daß die Kommission den Prozeß der Monopolisierung durch Kartelle als unvermeidliches Resultat eines ökonomischen Gesetzes betrachtet, so bedeutet der von ihr empfohlene «mögliche Wettbewerb», welcher den freiwilligen Verzicht auf Wettbewerb nicht ausschließt, theoretisch einen Widerspruch in sich (ist ein gemäß ökonomischer Gesetzmäßigkeit unvermeidlicher Verzicht auf Wettbewerb «freiwillig»?), praktisch die *Anerkennung der Kartellierung als unabänderliche Tatsache*. Die Aufgabe des Staates reduziert sich auf die Verhinderung von Exzessen in der Ausübung der Kartellmacht, Mißbräuchen, welche die öffentliche Meinung alarmieren. Insofern ist allerdings die Kommission realistischer als neoliberale Doktrinäre, die für das radikale Verbot der Kartelle plädieren, gleichzeitig aber der Gemeinschaft jede Verfügung über die Wirtschaft verwehren. Weder das Kartellproblem noch die Frage nach der Herstellung einer wirklichen Wirtschaftsfreiheit, das heißt der Freiheit des wirtschaftenden Menschen, ist aber anders als durch Verfügung der Gemeinschaft über die Wirtschaft zu lösen.

### Gesetzgeberische Maßnahmen

Als gegen das Prinzip des möglichen Wettbewerbs verstößend erachtet die Kommission Maßnahmen, durch die unbotmäßige Mitglieder und Außenseiter in eine wirtschaftliche Zwangslage versetzt sowie die Substitutions- und Auslandskonkurrenz unterbunden werden, Maßnahmen, die eine monopolistische Umfassung oder Schließung des Marktes bezwecken. Dazu gehören alle Arten von vertikalen Exklusiv- oder Diskriminierungsvereinbarungen sowie Einzelboykotte, ferner die Außenseiterbekämpfung mittels gezielter Preisunterbietung und übermäßige Erschwerung des Austritts aus dem Kartell.

Die Kommission erwägt die Einführung der Pflicht zur *Registrierung* der Kartellvereinbarungen. Für eine Kartellgesetzgebung scheint dies wohl als eines der ersten Postulate. Der Staat und die Öffentlichkeit sollen in der Lage sein, Einblick in ein für die Volkswirtschaft bedeutsames Gebiet zu erhalten. Die Registrierpflicht sollte aber wirksam durch das Recht und die Pflicht des Staates ergänzt werden, Kartelle und andere Monopolorganisationen gründlich zu untersuchen und der Öffentlichkeit Bericht darüber zu erstatten. Das allein schon würde eine wirksame Mißbrauchsbekämpfung darstellen.

In Anwendung der von der Kommission empfohlenen Methode der Mißbrauchsbekämpfung bei grundsätzlicher Anerkennung der Zulässigkeit der Kartelle sieht sie das *Verbot einzelner Tatbestände* in der Kartellpraxis vor, die als an sich schädlich erkannt werden. Sie fordert so das Verbot von Boykottvereinbarungen und Boykotthandlungen, das Verbot diskriminierender Preis- und Konditionendifferenzierung, das Verbot der gegen einen Außenseiter gezielten Preisunterbietung. Zur Brechung der internen Verbandsmacht postuliert sie die Erleichterung des Austritts durch entsprechende Änderung des Zivilrechts und Vorschriften über Art und Ausmaß der zulässigen verbandsinternen Sanktionen Vertragsstrafen gegen unbotmäßige Mitglieder.

Die Kommission bespricht in ihrem Bericht auch eine Erscheinung, die eine der besonders bemerkenswerten Auswirkungen der «Feudalisierung» der Verbände darstellt: die zunehmende Ausbreitung der privaten Verbandsschiedsgerichtsbarkeit. Mit der üblichen Bestimmung in den Verbandsstatuten, daß Streitfälle durch permanente oder ad hoc gebildete Verbandsgerichte endgültig beurteilt werden, entziehen sich die Organisationen der Kontrolle der Öffentlichkeit und praktizieren eine *private Justiz*, die neben den verfassungsmäßig (das heißt demokratisch) bestellten Gerichten ihr eigenes Recht spricht. Der Bericht schlägt vor, zu prüfen, ob nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Schiedsgerichtsurteile an das Bundesgericht weiterzu ziehen. Ob das genügt, ist zweifelhaft. Das radikalere Mittel, private Verbandsgerichtsbarkeit überhaupt zu untersagen, schiene angesichts der Konsequenzen der bisher eingetretenen Entwicklung eher am Platze.

### *Aenderung der staatlichen Wirtschaftspolitik*

Die Preisbildungskommission unterstreicht in ihrem Bericht nachdrücklich, daß die Gewährleistung des möglichen Wettbewerbes eine einschneidende *Aenderung der Wirtschaftspolitik des Bundes* erfordere. Der Staat müßte sich von seiner bisherigen Praxis der Begünstigung und der Förderung der Kartellierung abwenden.

•Die Kommission hält dafür», so heißt es wörtlich, «daß die Bundesbehörden von den ihnen zustehenden Möglichkeiten, durch eine wettbewerbsbewußte Wirtschaftspolitik die Wettbewerbsverhältnisse zu beeinflussen, jetzt schon Gebrauch machen sollten, und zwar schon um die Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen um eine Lösung der Wettbewerbsfrage unter Beweis zu stellen.»

Die Möglichkeiten wären hier tatsächlich bedeutend. Der Bericht erinnert daran, daß der öffentliche Baubedarf für zivile und militärische Zwecke so groß ist, daß nahezu die Hälfte des gesamten jährlichen Bauvolumens auf Bund, Kantone und Gemeinden fällt. Die Kommission postuliert im Anschluß an die Feststellung der behördlicherseits gelegentlich anzutreffenden Voreingenommenheit gegen nicht verbandlich organisierte Firmen (Außenseiter) eine vermehrte Berücksichtigung unabhängig handelnder Bewerber. Weitere Möglichkeiten einer direkten Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt sieht die Kommission dort, wo die Eröffnung eines Geschäfts, die Betätigung auf einem bestimmten Erwerbsgebiet oder die Ausübung eines Berufes von behördlicherseits erteilten Konzessionen, Patenten, Kontingenten oder Bewilligungen abhängig ist. Sie hält es für angezeigt, den an privaten Wettbewerbsbindungen nicht beteiligten Außenseitern zum mindesten die gleiche Chance zum Erwerb dieser Rechte offenzuhalten wie den kartellierten Firmen. Der größte antikartellistische Effekt ließe sich nach Meinung der Kommission allerdings erst dann erzielen, wenn den an privaten marktschließenden Vereinbarungen und Maßnahmen beteiligten Firmen die Gewährung solcher Rechte verweigert würde. Auf welche Widerstände eine derart radikale Wendung in der Praxis der staatlichen Auftragsvergebung bei den interessierten Verbänden stoßen würde, ist leicht vorauszusehen. In der Tat läge aber gerade hier ein Kriterium dafür, ob der in der Diskussion um die Kartellverbotsinitiative vom Bundesrat und von eidgenössischen Parlamentariern kundgegebene Wille, Mißbräuche der Kartellmacht zu bekämpfen, ernst gemeint ist.

### *Aufgaben der Arbeiterbewegung*

Prof. Marbach, Präsident der Preisbildungskommission, hat in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik (1951, S. 214 ff.) erklärt, die Kommission habe guten Grund, anzunehmen, daß mit dem Einsatz sogar jener Mittel, die dem Staat heute schon zur Verfügung stünden, und bei entsprechender Judikatur bei der Bekämpfung von Kartellauswüchsen erstaunlich gute Resultate, «vielleicht sogar Wunder», erzielt werden könnten. Aber der Einsatz dieser Mittel sei nicht eine Frage der Nationalökonomie, sondern eine solche der Weltanschauung und der Zivilcourage der leitenden Persönlichkeiten des Staates.

Beides, Weltanschauung und Zivilcourage der leitenden Persönlichkeiten des Staates, werden in der Demokratie letzten Endes bestimmt durch den Willen des Volkes. Der Volkswille kann sich nur auf Grund von *Kenntnissen* bilden. Bedauerlicherweise nimmt die Kartellfrage und die staatspolitische Rolle der Verbände im Bewußtsein des Volkes recht wenig Platz ein. Aenderst sich dies nicht, so bliebe auch das schönste Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Kartellmacht toter Buchstabe. Das zeigt die Erfahrung in andern Ländern, die eine Kartellgesetzgebung besitzen.

Es wäre eine bedeutungsvolle *Aufgabe der Konsumgenossenschaften*, sich als Organisation der Konsumenten mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Kartellierung zu beschäftigen, die Oeffentlichkeit darüber aufzuklären und sich bei der kommenden Kartellgesetzgebung das Recht zur Klage gegen Kartellmißbräuche zu verschaffen, um dem Konsumenten endlich das ihm gebührende Gewicht zu geben. Es ist eine dringende *Aufgabe der Arbeiterbewegung*, sich über die Gefahr klarzuwerden, die der Demokratie angesichts der ständig zunehmenden Macht autoritär geführter und auf das Profitinteresse ausgerichteter Wirtschaftsverbände drohen. Die besprochene Publikation der Eidgenössischen Preisbildungskommission liefert wertvolles Material dazu; es sollte genutzt werden.

*Herbert Herter*

## Arbeiter-Produktivgenossenschaften

### 25 Jahre Schweizerischer Verband sozialer Baubetriebe

Der Schweizerische Verband sozialer Baubetriebe, in der Abkürzung mit VSB bezeichnet, kann auf das erste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit zurückblicken. Das veranlaßt zu einigen Betrachtungen über Werden, Entwicklung und Bedeutung von Arbeiter-Produktivgenossenschaften in der Schweiz.

#### *Die Gründung des VSB*

erfolgte auf Anregung des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes – wenige Wochen nach einer vorbereitenden Aussprache – am 2. Juli 1932 im Volkshaus Zürich. Sowohl die vorbereitende Aussprache, wie die Gründungsversammlung waren präsidiert vom damaligen Sekretär des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, *Martin Meister*. In beiden Versammlungen gingen die aufklärenden, zur Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft anregenden Darlegungen von *Dr. Max Weber* aus, dem damaligen volkswirtschaftlichen Mitarbeiter im Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Der Verband erhielt am 2. Juli 1932 seinen Namen, sein Statut und seinen Sitz in Zürich. Er erhielt seinen ersten, bis zur statu-